

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (GrünanlagenS – GrünanIS)

Vom 28. September 2006 (Amtsblatt S. 353),
geändert durch Satzung vom 28. Januar 2008 (Amtsblatt S. 54)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grünanlagen
- § 2 Bestandteile und Einrichtungen in Grünanlagen
- § 3 Wasseranlagen
- § 4 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote
- § 5 Mitführen von Hunden
- § 6 Gemeingebrauch und Sondernutzung
- § 7 Spielanlagen
- § 8 Benutzung der Wasseranlagen
- § 9 Umfriedete Grünanlagen
- § 10 Benutzungssperre
- § 11 Benutzung von Parkplätzen
- § 12 Vollzugsanordnungen
- § 13 Platzverweis
- § 14 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Haftung
- § 17 In-Kraft-Treten ; Außer-Kraft-Treten

§ 1

Grünanlagen

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.

(2) Der Geltungsbereich der Grünanlagensatzung umfasst alle von der Stadt unterhaltenen Erholungsgrünanlagen, Liegewiesen, Kinder- und Ballspielplätze

sowie die öffentlich zugänglichen Flächen in den Kleingartenanlagen.

§ 2

Bestandteile und Einrichtungen in Grünanlagen

(1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 1 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze, den Grünanlagen zugehörigen Kfz-Parkplätze und Wasseranlagen.

(2) Einrichtungen sind

1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z.B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dgl.);
2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots) und
3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z.B. Bedürfnisanstalten, Erfrischungskioske, Vorrichtungen zum Zwecke der Tierhaltung wie Gehege, Stallungen, Futter- und Trinkstellen sowie Nistkästen).

§ 3

Wasseranlagen

Wasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und die dazugehörigen Anlagen wie Plansch- und Badebecken, Zier- und Trinkbrunnen, Vogel- und Bienentränken und andere der Wasserhaltung dienende Einrichtungen.

§ 4

Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

GrünanlagenS

680.270

(2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen;
2. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
3. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen;
4. die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
5. das Grillen; ausgenommen hiervon ist das Grillen auf den durch Schilder gekennzeichneten Flächen in geeigneten hierfür vorgesehenen Geräten in der Zeit von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr;
6. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen und nach Nr. 5 zum Grillen freigegebener Flächen zu den dort genannten Zeiten;
7. das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln, Füttern von Fischen und Wasservögeln;
8. die Benutzung von öffentlichen Spieleinrichtungen außerhalb der in § 7 Abs. 2 festgelegten Zeiten sowie die Benutzung von Kinderspielgeräten und Kinderspieleinrichtungen durch Personen, die die Altersgrenzen nach § 7 Abs. 1 überschreiten;
9. das Betteln in jeglicher Form;
10. das Verrichten der Notdurft;
11. Sitzbänke an andere Orte zu verbringen;
12. die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden.

(4) In den Grünanlagen ist den Benutzern ohne Sondernutzungserlaubnis nach § 6 dieser Satzung untersagt:

1. das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kfz-Anhängern, sowie das Rad fahren und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
2. das Besteigen von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen;
3. Wiesen abweiden zu lassen;
4. das Baden in den Wasseranlagen außer in den dafür zugelassenen Bereichen sowie das Einbringen und Benutzen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern, ausgenommen Kinderspielzeug;

5. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen;

6. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten usw.), die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;

7. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen;

8. Musikdarbietungen jeglicher Art.

§ 5

Mitführen von Hunden

(1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.

(2) Hunde dürfen ohne Leine nur auf den hierfür ausgewiesenen und durch Schilder gekennzeichneten Flächen (Hundezonen) laufen gelassen werden. Kampfhunde im Sinne von § 2 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung) sind auch in den ausgewiesenen Flächen stets an der Leine zu führen.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, dürfen Hunde nur an einer höchstens 120 cm langen reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(4) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, an und in Wasseranlagen, Brunnenanlagen, auf Liegewiesen und in Pflanzbeeten mitzuführen. Dies gilt auch für den näheren Umgriff der genannten Bereiche.

(5) In umfriedete Grünanlagen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden, wenn dies durch Beschilderung angeordnet ist.

(6) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Dies gilt nicht für gemäß Abs. 2 ausgewiesene Hundenausläufflächen.

(7) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot in Abs. 6 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder in eigenen privaten Hausmüllgefäßen zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. -führer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.

(8) Für ausgebildete Blindenführhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden in öffentlichen Grünanlagen nicht. Blindenführhunde

de dürfen, außer in den in Abs. 4 und 5 genannten Bereichen, ohne Leine mitgeführt werden.

§ 6

Gemeingebrauch und Sondernutzung

(1) Die Widmung von städtischem Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen (§ 1) erstreckt sich nur auf Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).

(2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. Aus Gründen der Reinhaltung der Grünanlagen und der Abfallvermeidung ist bei Veranstaltungen die Verwendung von Einweggeschirr und -besteck nicht erlaubt. Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren werden aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden:

1. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen §§ 4 und 5 verstoßen hat;
2. wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Im Übrigen bleiben die Rechte der Stadt als Eigentümerin der als Grünanlagen gewidmeten Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 7

Spielanlagen

(1) Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 18 Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist.

(2) Spielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze können vom 01.04. bis 31.10. in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr und vom 01.11. bis 31.03. in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung andere Nutzungszeiten festgelegt werden.

§ 8

Benutzung der Wasseranlagen

Das Baden ist nur in den Wasseranlagen gestattet, die hierfür ausdrücklich durch Beschilderung freigegeben sind.

§ 9

Umfriedete Grünanlagen

Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen ist nur in der Zeit gestattet, während der sie geöffnet sind. Die Öffnungszeiten werden durch die Stadt festgelegt und durch Beschilderung bekannt gegeben.

§ 10

Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 11

Benutzung von Parkplätzen

(1) Die Parkplätze, die Bestandteile von Grünanlagen sind, dienen nur den Anlagenbenutzern während der Dauer des Anlagenbesuchs. Es dürfen nur Personenkraftwagen geparkt werden. Das Parken kann in den Nachtstunden (Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) ganz oder für einzelne Stunden untersagt werden. Dies gilt nicht für gesondert ausgewiesene Übernachtungsplätze.

(2) Verboten ist:

1. das Abstellen von zulassungspflichtigen Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen;
2. die Durchführung von Reparaturen an Fahrzeugen.

§ 12

Vollzugsanordnungen

(1) Die Stadt, das von ihr bestellte Aufsichtspersonal und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen ergehenden Anordnungen der Stadt, des von ihr bestellten Aufsichtspersonals und

der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 13

Platzverweis

(1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
2. in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.

(2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 14

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer in den Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 15) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich:

1. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen betritt;
2. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt;
3. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 Grünanlagen abmäht und Pflanzen und Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt;

4. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 die Grünanlagen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
5. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 in Grünanlagen außerhalb der hierfür freigegebenen Flächen und Zeiten grillt;
6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 6 sich zum Zwecke des Alkoholgenusses in Grünanlagen aufhält; dies gilt nicht für Freischankflächen und für zum Grillen freigegebene Flächen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr;
7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 7 Tiere jagt oder fängt, Vogelnester und Nistkästen ausnimmt oder zerstört, Futterhäuser für Singvögel beschädigt, Fische und Wasservögel füttert;
8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 9 in Grünanlagen bettelt;
9. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 10 in Grünanlagen die Notdurft verrichtet;
10. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 11 Sitzbänke an andere Orte verbringt;
11. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 12 in Grünanlagen Radio- oder Tonwiedergabegeräte benutzt, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden;
12. die allgemeine Verhaltensregel des § 5 Abs. 1 beim Mitführen von Hunden missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden;
13. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 Kampfhunde ohne Leine laufen lässt;
14. entgegen § 5 Abs. 3 Hunde nicht an einer höchstens 120 cm langen reißfesten Leine führt oder nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen;
15. entgegen § 5 Abs. 4 Hunde auf oder im jeweiligen näheren Umgriff von Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, Wasseranlagen, Brunnenanlagen, Liegewiesen und Pflanzbeeten mitführt;
16. entgegen § 5 Abs. 5 Hunde in umfriedete Grünanlagen mitführt, wenn dies durch Beschilderung untersagt ist;
17. entgegen der Verpflichtung nach § 5 Abs. 7 Satz 1 oder § 14 Abs. 1 Satz 2 Exkremente von mitgeführten Tieren nicht umgehend entfernt;
18. entgegen § 5 Abs. 7 Satz 2 keine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitführt, um Verunreinigungen durch Hunde aufzunehmen;
19. entgegen § 7 Abs. 1 unberechtigt die Kinderspielplätze und deren Einrichtungen benutzt;
20. entgegen § 7 Abs. 2 die Spielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt;
21. entgegen § 8 in nicht hierfür freigegebenen Wasseranlagen badet;

22. entgegen § 9 sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält;
 23. entgegen § 11 Abs. 2 zulassungspflichtige Fahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen abstellt oder Reparaturen an Fahrzeugen durchführt;
 24. einem nach § 13 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer ohne Sondernutzungserlaubnis der Stadt vorsätzlich:

1. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Kraftfahrzeuge oder Kfz-Anhänger in Grünanlagen verbringt, bewegt und abstellt sowie außerhalb von Anlagenwegen und -flächen, die hierfür freigegeben sind, Rad fährt oder reitet;
2. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 Gebäude und sonstige Einrichtungen besteigt;
3. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Wiesen abweiden lässt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 in hierfür nicht freigegebenen Wasseranlagen Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper einbringt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 in den Grünanlagen Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert, Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder nächtigt;
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken, verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt und fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 7 offene Feuerstellen errichtet und betreibt;
8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 8 Musik jeglicher Art darbietet.

§ 16

Haftung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- oder Eisglätte wird in Grünanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Grünanlagen entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 17

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen vom 30. März 1999 (Amtsblatt S. 148), geändert durch Satzung vom 15. November 2001 (Amtsblatt S. 570) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 05.10.2006